



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 26.03.2025
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Buchhorn, Christiane
Büttel, Heinz
Distler, Alfons
Druck, Hugo
Dusold, Rainer
Greß, Ina
Hansel, Christian
Hugel, Harald
Lamprecht, Reinhard
Mattauch, Martin
Müller, Hans-Werner
Nickoleit, Thomas
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Schrauder, Manfred
Spahn, Andreas
Starost, Stephan

Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Braun, Bettina
Tkaczuk, Harald

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Nahwärmenetz Memmelsdorf;
Bericht zum aktuellen Sachstand, Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit
Vorlage: III/026/2025
2. OGTS Lichteneiche;
Vorstellung Betriebskonzept "Essensversorgung"
Vorlage: III/037/2025
3. Ortsrecht;
Neuerlass einer Verordnung über die Bekämpfung von verwilderten Tauben (Taubenverordnung)
Vorlage: I/007/2025
4. Feuerwehrwesen;
Bestätigung der neugewählten Kommandanten der FFW Weichendorf
Vorlage: I/006/2025
5. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
6. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 26.02.2025

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Nahwärmenetz Memmelsdorf; Bericht zum aktuellen Sachstand, Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit

Herr Caprano und Frau Brandner von der Firma GP Joule erläutern anhand einer PowerPoint-Präsentation den aktuellen Sachstand zur möglichen Umsetzung eines Nahwärmenetzes für Memmelsdorf. Geplant sind zwei Bauabschnitte.

Ferner wird auf die baurechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Würdigung der denkmalpflegerischen Belange in Form der aktuell durchzuführenden Sichtachsenstudie in Bezug auf die Interessen von Schloss Seehof/LFD näher eingegangen.

Der weitere Terminplan für den BA 1 sowie die Inhalte der notwendigen Interessentenabfrage werden eingehend erläutert. Hier werden konkretere Informationen für die betroffenen Bürger erbeten (z. B. Kosten pro Haushalt, Zeitschiene, Infos über das Mitteilungsblatt usw.).

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom aktuellen Sachstand und Projektfortschritt zum geplanten Nahwärmenetz.

Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin die Umsetzungsvorbereitungen und Planungen zu unterstützen.

Die Durchführung einer Interessentenabfrage wird gebilligt.

**Ja 19 Nein 0
Einstimmig beschlossen**

2. OGTS Lichteneiche; Vorstellung Betriebskonzept "Essensversorgung"

Sachverhalt:

Herr Gensner, Geschäftsführer des Vereins iSo e.V., erläutert in seinem Vortrag das Konzept einer „Dorfküche“. Dieses Konzept soll eine gesunde, frisch zubereitete Mittagsverpflegung in der offenen Ganztagschule wie auch schon in Stegaurach mit dem gleichen Modell gewährleisten.

Anhand seines Konzeptpapiers trägt Hr. Gensner die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen dem Gemeinderat vor (max. 300 Essen pro Tag). Geplanter Beginn wäre Januar 2028. Es ist ausschließlich die Essenversorgung der OGTS möglich.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Memmelsdorf hat Kenntnis vom Schulcateringkonzept „Dorfküche“ des Vereins iSo e.V.
2. Die Gemeinde bestätigt die Frischküchenversorgung der OGTS am Standort Lichteneiche.

3. Die Gemeinde Memmelsdorf beauftragt den Verein iSo e.V. mit der Umsetzung der „Dorfküche“ für die OGTS in Memmelsdorf zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Ja 19 Nein 0

Einstimmig beschlossen

3. Ortsrecht; Neuerlass einer Verordnung über die Bekämpfung von verwilderten Tauben (Taubenverordnung)

Sachverhalt:

Rechtsgrundlage für den Verordnungserlass ist Art. 16 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

Demnach können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit Verordnungen über die Bekämpfung verwilderter Tauben erlassen.

In den Verordnungen kann insbesondere bestimmt werden, dass

1. das Füttern von verwilderten Tauben verboten ist,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden haben.

Von dieser Möglichkeit möchte die Gemeinde Memmelsdorf Gebrauch machen, da es seit dem Jahr 2023 immer wieder Beschwerden über Missstände, hervorgerufen durch verwilderte Tauben, im Gemeindegebiet Memmelsdorf gibt. Dies betrifft insbesondere Schäden an Gebäuden durch Kot und Verschmutzung sowie Beschädigungen an Photovoltaikanlagen, die nachweislich durch Tauben verursacht wurden.

Verwilderte Tauben sind Haustauben, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden. Die zunehmende Vermehrung von Tauben führt oft zu nicht hinnehmbaren starken Verschmutzungen der Gehwege, Straßen und Gebäude bis hin zu Substanzschäden an öffentlichem und privatem Eigentum.

Fütterungsverbot:

Das Taubenfütterungsverbot gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LStVG ist ein mildes, tierschutzkonformes Mittel, das geeignet ist, zu einer Regulierung der Taubenpopulation, zu einer Verringerung des Bestandes und zu einer Stabilisierung auf niedrigerem Niveau beizutragen.

Die Brutfreudigkeit bei Tauben richtet sich nicht zuletzt nach dem Nahrungsangebot, welches sie von Haus aus reichlich finden. Das Fütterungsverbot soll das übermäßige Brutverhalten der Tauben eindämmen. Ein vermindertes Nahrungsangebot führt zu einem Rückgang der Nachkommensrate über eine Reduktion der Brutpaare.

Duldungspflichten:

Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LStVG ermächtigt die Gemeinden, Duldungspflichten gegenüber Maßnahmen der Gemeinden oder deren Beauftragter zur Beseitigung vorhandener Nistplätze oder zur Vergrämung verwilderter Tauben, etwa durch Nisterschwernisse (z. B. Netze an gefährdeten Gebäudeteilen), zu begründen. Präventive Vorkehrungen kann die Gemeinde sonst nur treffen, soweit sie nicht in Rechte Dritter eingreifen.

Natürlich wurden auch andere Maßnahmen geprüft, um der Taubenpopulation tierschutzgerecht und nachhaltig entgegenzuwirken.

Maßnahmen zur Vergrämung oder Vertreibung der Tauben von ihren bevorzugten Futter- und Ruheplätzen sind zwar bedingt wirksam, tragen jedoch in der Summe kaum zu einer spürbaren Dezimierung des Taubenbestandes bei.

Eine Bejagung durch einen Falkner verspricht laut Experten des Landesbundes für Vogelschutz (LBV) keine nachhaltige Lösung des Problems. Vielmehr soll durch fachliche Begleitung des LBV versucht werden, durch Ablenkungsfütterungen nachhaltig die Situation zu entschärfen.

Andere Maßnahmen, wie z. B. die Bejagung mittels Schusswaffe, scheiden sowohl aus tierschutzrechtlichen Gründen als auch aus Sicherheitsgründen aus.

Die Rechtmäßigkeit entsprechender Verordnungen wurde durch die Gerichte wiederholt ausdrücklich bestätigt (so z. B. BayVGH vom 20.01.1997 – 24 NE 96.3632, BayVerfGH vom 09.11.2004 - Vf.5-VII-03).

Mit Bußgeld bewehrte Verordnungen, wie vorliegend, sind in ihrer Geltungsdauer auf höchstens 20 Jahre zu beschränken. Eine längere Geltungsdauer ist aufgrund des Verbots in Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG nicht zulässig.

Der Verordnungstext wurde anhand der vorliegenden Musterverordnung entwickelt.

Antrag durch GR Achatzy – Ergänzung zu § 3 der Verordnung (siehe Beschluss 1)

Haushaltsmittel:

ca. 1.500,00 Euro

Beschluss 1:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung soll folgende neue Formulierung beinhalten:

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben **nach ausführlicher Information** Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zu dulden, die der Beseitigung von Nistplätzen und der Vergrämung verwilderter Tauben dienen.

Ja 2 Nein 17
Mehrheitlich abgelehnt

Beschluss 2:

Der Gemeinderat stimmt der folgenden Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben zu:

Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Taubenverordnung)

Die Gemeinde Memmelsdorf erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, die folgende Verordnung zur Bekämpfung verwilderter Tauben:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

(1) Verwilderte Tauben dürfen im gesamten Gemeindegebiet nicht gefüttert werden. Dem Füttern stehen gleich das Auslegen, das Ausstreuen und das Anbieten von Futter, das von den Tauben aufgenommen werden kann.

(2) Hiervon ausgenommen sind von der Gemeinde oder deren Beauftragten veranlasste Maßnahmen, wie z. B. das Auslegen von Ködern.

§ 3 Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Gemeinde oder deren Beauftragter zu dulden, die der Beseitigung von Nistplätzen und der Vergrämung verwilderter Tauben dienen. Hiervon erfasst ist insbesondere ein Betretungsrecht.

(2) Die Gemeinde kann gegenüber den Verpflichteten zur Durchsetzung Maßnahmen im Einzelfall anordnen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

**Ja 17 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen**

mehrere Beschlüsse

4. Feuerwehrwesen; Bestätigung der neugewählten Kommandanten der FFW Weichendorf

Sachverhalt:

Bei der turnusmäßigen Neuwahl am 15.03.2025 wurde Herr Sven Tröger als Kommandant sowie Herr René Tröger zum stellv. Kommandant gewählt. Beide haben die erforderlichen Lehrgänge für Leiter einer Feuerwehr an der Staatlichen Feuerweherschule noch nicht besucht.

Die Wahl ist durch den Gemeinderat zu bestätigen. Das Einvernehmen des Kreisbrandrates liegt bereits vor.

Haushaltsmittel:

Verdienstausfall für Lehrgangsbesuch

Beschluss:

Die Gemeinde Memmelsdorf bestellt Herrn Sven Tröger zum Kommandanten sowie Herrn René Tröger zum stellv. Kommandanten der FFW Weichendorf.

Die Bestellung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass beide gewählten Aktiven innerhalb eines Jahres noch den notwendigen Lehrgang für Leiter einer Feuerwehr an der Staatlichen Feuerweherschule besuchen.

Ja 18 Nein 0
Einstimmig beschlossen

5. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

Der Glasfaser-Ausbau in der Lichteneiche erfolgt in der Schlesienstraße, Kapellenstraße und Stockseestraße.

Hinsichtlich des Flüchtlingszeltes neben dem Kreisbauhof liegen der Gemeinde noch keine neuen Informationen zur Befristung dieser Einrichtung vor. Die Verwaltung wird beim Landratsamt nachfragen.

6. Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 26.02.2025

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzung vom 26.02.2025 wird in vorliegender Form genehmigt.

Ja 19 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 19:45 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Richard Hohner
Schriftführung